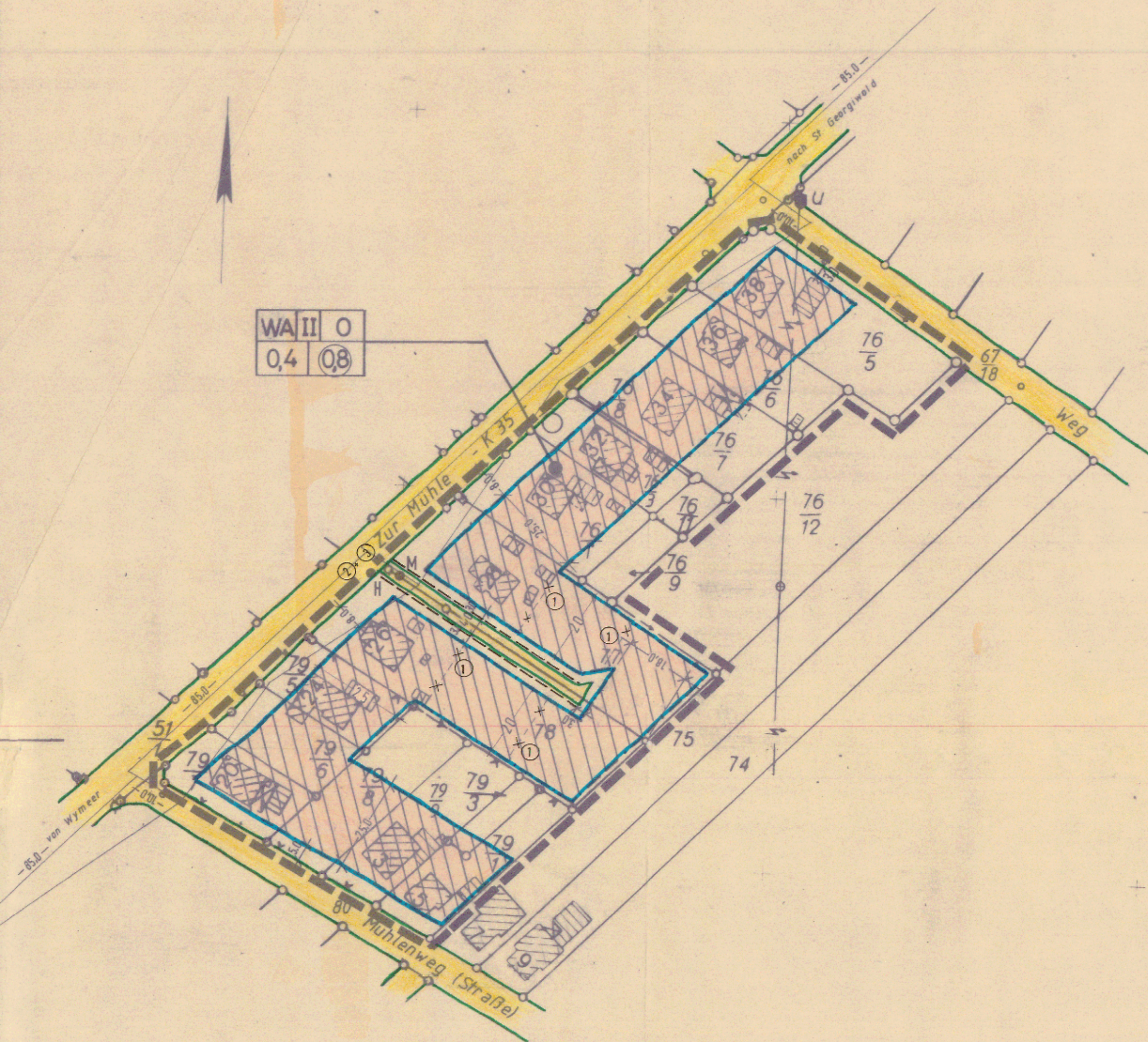




AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 0.6.07.1979 (RGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 385)

HAT DER RAT DER STADT WEENER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 64 WM NEUFASSUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM

WEENER, DEN 6. OKTOBER 1982

(Dreesmann) BÜRGERMEISTER (Teichmann) STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.6.1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64 WM BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSZ IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BBAUG AM 10.7.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WEENER, DEN 8. OKTOBER 1982

(Teichmann) STADTDIREKTOR

VERFIELFALTIGUNGSVERMERK FÜR FLUR 13 MASSTAB 1 : 2000

ERLAUBNISVERMERK VERFIELFALTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT LEER

AM 29.6. 1982 AZ 05 103/118/82

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTERAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ ETC. VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 29.6.1982 SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LEER, DEN 12.10.1982

KATASTERAMT LEER

J.A. Verm. O. Amtsrat

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

WEENER, DEN 4. JUNI 1982

PETER WOLTERMANN
DIPL. ING. ARCHITEKT
NEUE STR. 35 TEL. 04951/1250
2952 WEENER / EMS

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.6.1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.7.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 2.8.82 BIS 6.9.82 GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WEENER, DEN 8. OKTOBER 1982

(Teichmann) STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.6.1982 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ENTSCHEIDUNG GEMÄSS § 2a ABS 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG WURDE VOM 10.7.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE ENTSCHEIDUNG WURDE VOM 10.7.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WEENER, DEN 8. OKTOBER 1982

(Teichmann) STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 6.10.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WEENER, DEN 8. OKTOBER 1982

(Dreesmann) BÜRGERMEISTER (Teichmann) STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE, LANDKREIS LEER, (AZ 103/118/82) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/ANFORDERUNGEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/GEWÄHRLEISTET. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 23.12.1982 GEMÄSS § 6 ABS 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN:

LEER, DEN 23.12.1982

Landkreis Leer

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 23.11.1982 (AZ 103/118/82) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 11.1.1983 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LEER BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 11.1.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WEENER, DEN 7. FEBRUAR 1983

Stadt Weener (Ems) (Teichmann) STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

2952 WEENER, DEN 9. MAI 1984

(Teichmann) STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTRECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHAUPT EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNÜBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) SIND, GEMÄSS § 1 (4) SATZ 2 BBAUG STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG IM SINNE DES § 4 (3) ABS. 6 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

② DAS IM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENE GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT DIENT DEM ANSCHLUSS DER FLURSTÜCKE 77 UND 78 AN DIE VERKEHRSFLÄCHE DER KREISSTRASSE 35 NACH MASSGABE DER FESTGESETZTEN BAULICHEN NUTZUNG.

DIE AUFLAGEN VON ①-⑤ DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 23.11.1982 WURDEN DURCH ENTSPRECHENDE ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ERFÜLLT.

WEENER, DEN 11. JANUAR 1983

STADT WEENER (EMS) (Teichmann) STADTDIREKTOR

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NDO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSF. BIS ZU 5.000,- DM GEAHNDET WERDEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET "ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE"

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE - BAUGRENZE

0 OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

H. UNTERFLURHYDRANT FÜR FEUERLÖSCHZWECKE

× MÖGLICHE KÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

AUFGEHOSEN DURCH GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 23.11.1982

STRASSENABGRENZUNGSLINIEN

M. MÜLLBEHÄLTERSTANDPLATZ

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

73

STADT WEENER

BEBAUUNGSPLAN 64WM ZUR MÜHLE

PETER WOLTERMANN
DIPL. ING. ARCHITEKT
NEUE STR. 35 2952 WEENER TEL 04951/1250